



Marktgemeindeamt

4792 Münzkirchen
Pol. Bezirk Schärding, Oberösterreich
Tel.: (07716) 72 55-19

Münzkirchen, am 29.04.2024

Zl.: 131-9/11-2024

Gegenstand: Baubewilligungsansuchen für Umbau Einfamilienhaus
Grst.: 745/2, EZ: 1016, KG 48228 Münzkirchen
Bezug: Ansuchen vom 08.11.2023 (Eingang am 16.04.2024)

Christa und Hannes Razenberger
Im Himmelreich 17
4792 Münzkirchen

Kundmachung **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Razenberger Hannes und Christa, Im Himmelreich 17, 4792 Münzkirchen

haben um Erteilung der Baubewilligung für den im Bauplan der Firma HagnBau GmbH, Schnelldorf 3, 4975 Suben vom 08.11.2023, Zl. 2405/ERP/001 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Umbau Einfamilienhaus

auf dem Grundstück Nr. 745/2, KG 48228 Münzkirchen
angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Donnerstag, den 16. Mai 2024, um 14:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten
an Ort und Stelle,
Im Himmelreich 17, 4792 Münzkirchen anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B.: Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:



Diese Verständigung ergeht an:

- Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und auf der Homepage der Marktgemeinde Münzkirchen
- Bezirksbauamt, 4910 Ried im Innkreis - mit dem Ersuchen um Entsendung eines Bausachverständigen
- OÖ-Umweltanwaltschaft (nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 55/2021)
Soweit es sich nicht um Wohngebäude oder ausschließlich Büro Zwecken dienende Gebäude handelt

Sowie weiters an:

- Bauwerber
- Grundeigentümer / Miteigentümer
- Straßenverwaltung
- Planverfasser
- Bauführer

- Herrn / Frau
als ärztlichen Sachverständigen

- Herrn / Frau
zur Teilnahme als Sachverständiger für

- Herrn / Frau
als zuständigen Rauchfangkehrermeister

- Nachbarn